

Die wichtigsten Informationen zur Einspeisevergütung für Windenergieanlagen des Bundes

-> Ab 1 Mai 2008 können Anlagen angemeldet werden, die Bewilligungen werden nach Eingang des Poststempels vergeben

Art. 3g Anmelde- und Bescheidverfahren bei der nationalen Netzgesellschaft

1 Wer eine Neuanlage bauen will, hat sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden.

Anmeldung: Die Anlagen können ab dem 1. Mai 2008 bei der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg) angemeldet werden (in Papierform per Post).

2 Als Anmeldedatum gilt das Datum, an dem die vollständige Anmeldung der schweizerischen Post übergeben wurde.

3 Die nationale Netzgesellschaft prüft auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Bescheids massgebenden Marktpreises nach Artikel 3j Absatz 2, ob das Projekt in der Zubaumenge nach Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes oder in der maximalen Summe der Zuschläge nach Artikel 7a Absatz 4 des Gesetzes Platz findet. Die nationale Netzgesellschaft teilt dem Antragsteller das Resultat der Prüfung in einem Bescheid mit.

5 Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Anmeldedatum. Können nicht alle am gleichen Tag angemeldeten Projekte berücksichtigt werden, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte mit der grössten Leistung. Die nicht berücksichtigten Projekte werden nach dem Datum der Anmeldung in eine Warteliste aufgenommen.

6 Hat das Bundesamt eine neue Zubaumenge festgelegt oder ändert der Marktpreis, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte auf der Warteliste entsprechend dem Anmeldedatum.

Art. 3h Meldepflichten, Inbetriebnahme

3 Die nationale Netzgesellschaft teilt dem Antragsteller den Vergütungssatz mit.

4 Hält der Antragsteller die Fristen nicht ein oder entspricht die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht den Angaben in der Anmeldung, fällt die Verbindlichkeit des Bescheids dahin; die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid. Ausgenommen davon ist, wenn Gründe vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Die nationale Netzgesellschaft verlängert die Frist auf Gesuch hin.

Art. 3i Meldung des Projektes an den Netzbetreiber

Anschlussbedingungen für Windenergie

1 Anlagendefinition

1.1 Allgemeines

Windenergieanlagen bestehen aus Rotor, Konversionseinrichtung, Turm, Fundament und Netzanschluss. Stehen mehrere Windenergieanlagen in einer gemeinsamen räumlichen Anordnung (Windpark), so gilt jede Einheit von Rotor, Konversionseinrichtung, Turm und Fundament als selbständige Anlage.

2 Kategorien

2.1 Kleinwindanlagen

Windenergieanlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis und mit 10kW.

2.2 Grosswindanlagen

Windenergieanlagen mit einer elektrischen Nennleistung grösser als 10kW.

3 Berechnung der Vergütung

3.1 Die Vergütung für Strom aus Kleinwindanlagen beträgt 20 Rp./kWh während der gesamten Vergütungsdauer.

4 Jährliche Absenkung, Dauer der Vergütung

4.1 Die Vergütungssätze für Neuanlagen sinken ab 2013 um 1.5% pro Jahr.

4.2 Die Amortisations- und Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre. Die Vergütungsdauer beginnt nach Inbetriebnahme der Anlage und endet am 31. Dezember nach Ablauf der Amortisationsdauer.

5 Anmelde- und Bescheidverfahren

5.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Standort der Anlage inkl. Angabe der Höhe über Meer;
- b. Zustimmung der Grundeigentümer;
- c. Nennleistung;
- d. erwartete jährliche Produktion;
- e. geplantes Inbetriebnahmedatum.

5.2 Projektfortschrittmeldung

Die Projektfortschrittmeldung ist spätestens 2 Jahre nach der Anmeldung einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. Baubewilligung;
- b. die Stellungnahme des Netzbetreibers zur Meldung nach Artikel 3i;
- c. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens 5 Jahre nach der Anmeldung einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

Stromversorgungsverordnung AS 2008 41

- a. Typenbezeichnung der Anlage;
- b. elektrische Nennleistung;
- c. Nabenhöhe;
- d. Extraausrüstungen, z.B. Rotorblattheizung;
- e. Inbetriebnahmedatum;
- f. Allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

6 Betriebsdaten

Der Anlagenbetreiber hat dem Bundesamt auf Verlangen Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.